

Speditur Krause, Brühl, schwarzer Bock, erklären, auch glauben wir, daß die Leiter der Volksbibliothek im Locale derselben gern Anmeldungen annehmen werden und da kann man gleich die Bücher ansehen, welche vom Vereine ausgegeben worden sind, zugleich von der Volksbibliothek selbst Kenntniß nehmen, was derselben, die im Stillen Gutes wirkt, zum Segen werden kann, zumal wenn man die Regel befolgt: Du sollst das Eine thun und das Andere nicht lassen.

### Referate über öffentliche Gerichtsverhandlungen.

Der Geist der Deffentlichkeit, den die neue Strafproceßordnung unserm Strafverfahren eingehaucht hat, fängt an seine Wirkungen zu zeigen, denn man fürchtet bereits diese Deffentlichkeit. Eine gewisse Partei, die nur im Dunkeln zu agiren gewohnt ist\*), ist zwar nicht im Stande, das Princip der Deffentlichkeit zu vernichten, sie sucht jedoch diese ihr verhaßte Deffentlichkeit insofern auf das geringste Maß zu beschränken, als man die Journalreferate über die öffentlichen Gerichtsverhandlungen unterdrücken will.

Ich bin jedoch zu der Annahme berechtigt, daß unsere sächsische Presse im vollen Gefühle ihrer Würde und ihrer Ehre und in Berücksichtigung ihres notwendigen Einflusses auf das öffentliche Leben den Referaten über die öffentlichen Gerichtsverhandlungen ihre größte Aufmerksamkeit zuwenden wird.

In anderer Weise wird sich die Vertheidigung, die nicht nur einen strafrechtlichen, sondern auch einen politischen Zweck hat, bemühen, mit aller Energie und sittlicher Begeisterung gegen die kleine Partei zu Felde zu gehen, deren Einbildung sie glauben macht, sie, diese Wenigen, ständen, wie Börne sagt, erhaben über alle Menschen ihrer Zeit, ja erhaben über die Zeit selbst — über die Zeitgenossen, die sie „moderne Schwächer, faule Knechte“ und geschäftige Müßiggänger schelten; über das Jahrhundert, das sie als ein Zeitalter voll der Zerstreuung, Eitelkeit, Neugierde und Vermessenheit, ausgezeichnet vor vielen andern „durch Flachheit der Einsicht und Mattigkeit der Gesinnung“ schildern, die Vertheidigung wird den Kampf eröffnen gegen die Unduldsamkeit, mit der diese Ritter von der traurigen Gestalt Alle hassen und verdammen, die nicht reden ihre Sprache, nicht anbeten ihre Götzenbilder und nicht zittern vor den Schreckgestalten, die ihrer eigenen krankhaften Phantasie erscheinen.

Es ist ferner ein nothwendiger Zweck für den Vertheidiger und Sachwalter, den Vermittler des positiven Gesetzes mit dem Leben, den Vermittler zwischen Wissenschaft und Praxis, sich gegen alles und jedes Bevormundungssystem zu erheben, denn versiechen muß der Advocatenstand in dem Bevormundungs-, Verordnungs-, Polizei- und Beamtenstaat, wenn seine Mitglieder sich nicht erheben zu dem Ruche des Rechtes und eher zu Grunde gehen, als mit der Ungerechtigkeit und der Bedrückung unterhandeln. Nur in denjenigen Staaten gedeiht, wie das Rottschke Staatslexicon a. a. D. mit begeisterten Worten sagt, ein erleuchteter, redlicher und sittlicher Advocatenstand, in welchen die Freiheit der Bürger blüht, wo das Palladium bürgerlicher Freiheit geachtet ist.

Wenn der Verfasser des angezogenen Artikels sich auf den Philippischen Fall bezogen hat, so hat er damit einen sehr großen Mißgriff gethan, denn die ganze Verhandlung hat, wie der Vertheidiger Philipp ganz richtig und sachgemäß bemerkt hat, einen sehr peinlichen Eindruck hinterlassen.

Der Verfasser des Tageblattsartikels möge sonach die für ihn jedenfalls sehr traurige Wahrnehmung machen, daß seinem Wunsche auf möglichste Beschränkung der Deffentlichkeit sowohl das Gesetz als auch die Presse und die Vertheidigung nicht willfahren können und werden. Zum Schluß erlaube ich mir nur noch den Wunsch auszusprechen, daß die öffentlichen Gerichtsverhandlungen von allen Ständen so fleißig als möglich besucht werden, damit sich in dem Volke die Achtung vor dem Gesetze immer mehr ausprägen und damit das Volk sieht, mit welcher Sorgfalt Richter, Staatsanwalt und Vertheidiger die Verhandlungen führen.

\*) So weit wir den Einsender in Nr. 43 kennen, glauben wir versichern zu können, daß er keiner einzelnen Partei und am allerwenigsten einer, die im Dunkeln zu agiren gewohnt sein soll, angehört. Wenn wir uns nicht irren, wird er nach einem so leidenschaftlichen Angriffe sich schließlich wohl nennen. Wir unsererseits dienen principiell keiner Partei und gestatten Redefreiheit, und haben dabei bloß den bescheidenen Wunsch, daß man sich ihrer mit Ruhe und Mäßigung bedienen möge, damit wir nicht gezwungen werden, maßlosen Ausschreitungen entschieden entgegen zu treten.  
Die Redact.

Die Deffentlichkeit allein wird uns jene politische Freiheit verschaffen, ohne die keine Nation existiren kann. Die Deffentlichkeit ist unbedingt nothwendig für den Schutz der Ehre und der Rechte des Volkes.

Leipzig, den 12. Februar 1857.

Rechtsanwalt Robert Kleinschmidt.

### Oeffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, den 11. Febr. Nachdem heute Morgen zunächst die Entscheidungsgründe zu dem in Untersuchungssachen wider Erdmann Krause und Johann Gottlieb Jensch gefällten Urtheil publicirt worden waren, begann unter dem Vorsitze des Herrn Gerichtsraths Lengnick eine öffentliche Sitzung, an welcher als Richter die Herren Gerichtsräthe Dr. Wend und Preil und die Herren Hülf Richter Assessor Böttger und Act. Hungar und Seiten der königl. Staatsanwaltschaft Herr Staatsanwalt Gebert Theil nahmen. Auf der Anklagebank erschienen die Knaben Christian Holz, Eduard Carl Volkmar Voigt, Hermann Louis Schwefler, ersterer der Fundunterschlagung, die beiden andern der Partiererei und der Unterschlagung beschuldigt.

Da die Verhandlungen Nichts dargeboten haben, was dem an sich sehr wenig bedeutenden Falle ein allgemeineres Interesse zu verschaffen im Stande sein könnte, so beschränken wir uns einfach auf die Mittheilung, daß durch das gegen 1 Uhr Mittag publicirte Urtheil des Gerichtshofes Holz — der früher eines gleichartigen Vergehens halber bereits bestraft worden ist — zu dreimonatlicher, Voigt zu vierwöchentlicher, Schwefler zu dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind.

Nachmittag um 3 Uhr begann unter dem Vorsitze des Herrn Gerichtsraths Preil und unter Mitwirkung des Herrn Staatsanwalts Gebert die zweite Verhandlung gegen den des Raubes beschuldigten Dienstknecht Heinrich Lehmann aus Gostericz.

Am Morgen des 20. Januar d. J. war die Gutsbesitzerin Christiane verehelichte Hecht aus Boltewitz auf dem Wege nach Laucha ohnweit der preussischen Grenze von einem unbekanntem Menschen räuberisch angefallen worden. Er hatte sie nämlich gewaltsam am Arme gepackt und ihr den Korb mit den Worten: „Rasch, rasch, immer her damit“ weggerissen, sodann aber, als er in demselben kein Geld gefunden, den Korb zurückgegeben und indem er ihr nach der Schooßgegend des Kleides gegriffen, ihr zugerufen: „Das Geld her, rasch, rasch“. Darauf hatte er das in Folge dieser Aufforderung von der Hecht ihm gebotene Silbergeld im Betrage von 5 Ngr. genommen, und nachdem er sich überzeugt, daß in der von der Hecht selbst vor seinen Augen umgekehrten Tasche mehr Geld nicht enthalten sei, sich entfernt.

Die Thäterschaft hatte sich alsbald auf den Dienstknecht Lehmann gewendet und war derselbe auch bei seiner vorläufigen Befragung des ihm beigegebenen Verbrechens in der Hauptsache geständig gewesen. Nur den Umstand hatte er beharrlich geläugnet, daß er die Hecht am Körper berührt oder angegriffen habe.

In der heutigen Hauptverhandlung, zu welcher Lehmann auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft unmittelbar vorgeladen worden war, wiederholte der Angeeschuldigte seine Geständnisse und räumte namentlich bei der Confrontation mit der Hecht ein, daß er derselben den Korb vom Arme geriffen habe, obwohl sie ihm geringen Widerstand entgegengesetzt, während die Hecht ihre erste Anzeige modificirend erklärte, wie sie nicht behaupten könne, daß der Räuber — als welchen sie Lehmann ausdrücklich recognoscirte — sie gewaltsam am Arme ergriffen habe.

Lehmann, welchen Herr Adv. Bärwinkel vertheidigte, wurde zu Arbeitshausstrafe in der Dauer von einem Jahre sechs Monaten verurtheilt.

Gleich nach 5 Uhr wurde unter dem Vorsitze des Herrn Gerichtsraths Preil die dritte Hauptverhandlung wider den Schneidergesellen Friedrich Ernst Neuhaus eröffnet.

Neuhaus hatte im Monate December v. J. in der Wohnung seiner Aeltern in Gundorf aus einer Commode, die nach seiner Angabe offen, nach den Versicherungen seines Vaters und seiner Schwester aber verschlossen gewesen war, einen Perlenbeutel mit sechzig Thalern entwendet und in seinen Nutzen verwendet. Da das Geld nicht der Inhaberin der Commode, der Schwester des Angeeschuldigten, sondern dem Geliebten derselben gehört hatte (was Neuhaus gewußt hatte), und demnach nicht die Schwester,